

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Errichtung des Mastes Stp. Nr. 31/3a der 110-kV-Freileitung Anlage 53002 – Einführung UW Weißenhorn auf dem Grundstück 719/0, Gemarkung Weißenhorn - Vorprüfung nach den §§ 5, 7 Abs. 2 UVPG - Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 25. Juli 2018
Gz.: RvS-SG21-3321.1-82/1 133

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/ zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/ zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 31. Juli 2018
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/71 und RvS-SG21-2206.2-1/72 135

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Allgäuer Moorallianz
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
Vom 27. Juni 2018 135

Schulverband Memmingen-Amendingen
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
Vom 28. Juni 2018 135

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Errichtung
des Mastes Stp. Nr. 31/3a der 110-kV-
Freileitung Anlage 53002 – Einführung UW
Weißenhorn auf dem Grundstück 719/0,
Gemarkung Weißenhorn
- Vorprüfung nach den §§ 5, 7 Abs. 2 UVPG -**

**Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 25. Juli 2018
Gz.: RvS-SG21-3321.1-82/1**

1. Die LEW AG plant die Neuerrichtung des Mastes Stp. Nr. 31/3a der 110-kV-Freileitung Anlage 53002 – Einführung UW Weißenhorn auf dem Grundstück 719/0, Gemarkung Weißenhorn. Die Errichtung ist notwendig, um eine entsprechend des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Birkholz“ der Stadt Weißenhorn geplante Verlängerung der Erschließungsstraße des geplanten Gewerbegebietes nach Westen möglich zu machen (Vergrößerung des Gewerbegebietes, Einhalten der minimalen Unterbauungshöhe für das geplante Gewerbegebiet). Dazu wird der zusätzliche Mast Nr. 31/3a im Westen am Ende des geplanten Wendehammers der Erschließungsstraße zwischen den Bestandsmasten 31/3 und 31/2 nahe dem Umspannwerk Wei-

ßenhorn in die Leitung eingebaut. Ziel dieser Maßnahme ist die Erhöhung der 110-kV-Bestandsfreileitung Nr. 53002 zwischen dem Umspannwerk Weißenhorn und dem Punkt Weißenhorn.

Vor der Einleitung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43f EnWG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der LEW AG, vertreten durch die LEW Verteilnetz GmbH, das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

2.1. Der zu errichtende Mast Nr. 31/3a liegt innerhalb der 110-kV-Freileitung Anlage 53002 nahe dem Umspannwerk Wei-

ßenhorn. Bei dem Vorhaben liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Durch den Neubau des Mastes werden potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Standorte der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG berührt.

Im Bereich des geplanten Maststandortes und seines weiteren Umfeldes sind keine Natura 2000-Gebiete bzw. sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG vorhanden. Das nächstgelegene Biotop lt. Biotopkartierung liegt ca. 220 m nördlich des geplanten Maststandortes. Eine Beeinträchtigung dieses Biotops durch die Baumaßnahme kann ausgeschlossen werden.

- 2.2. Durch das Vorhaben werden, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieses Gebietes betreffen.

Im Vergleich zur Beeinträchtigung von Erholung und Naturgenuss, die bereits durch die bestehende Stromleitung vorhanden ist, führt der Neubau des Mastes Nr.31/3a innerhalb dieser Leitungstrasse nicht zu einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Erholung und Naturgenuss.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden lassen sich vermeiden, wenn überschüssige Erdaushubmassen gemäß den gesetzlichen Regelungen entsorgt werden.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kompensiert werden.

Hier ist als konfliktvermeidende Maßnahme die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten zwischen dem 1. August und dem 28./29. Februar vorgesehen, da laut Fachbeitrag Artenschutz das Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten wie Feldlerche, Schafstelze und Kiebitz im Projekttraum nicht gänzlich auszuschließen ist.

Das Landschaftsbild wird zum einen durch die landwirtschaftlich genutzten

Flächen, die durch gehölzbestandene Gräben strukturiert werden sowie durch den südlich gelegenen Waldbestand geprägt. Zum anderen besteht durch das östlich gelegene Gewerbegebiet, das Umspannwerk Weißenhorn und die bestehende 110-kV-Leitung eine Vorbelastung des Landschaftsbildes. Die Errichtung eines weiteren Mastes führt nicht zu einer erheblichen zusätzlichen technischen Überprägung des Landschaftsbildes.

Der Flächenverbrauch durch die unterirdische Versiegelung durch das Plattenfundament des neuen Mastes beträgt lt. Prüfkatalog ca. 25 m². Damit liegt keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche vor.

Die sonstigen Schutzgüter des UVPG werden nicht wesentlich tangiert. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht ersichtlich.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- 1 Übersichtsplan (Maßstab 1:10.000)
- 1 kombinierter Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan (Maßstab 1:2.500)
- 1 Lageplan mit Fachausweisungen (Maßstab 1:15.000)
- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Profilplan Neubau
- 1 Profilplan Abbau
- 1 Mastbilder Neubau

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der

LEW Verteilnetz GmbH
Schaezlerstraße 3
86150 Augsburg

zu erhalten.

5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 25. Juli 2018
Regierung von Schwaben

Beck
Abteilungsleiterin

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Be-
zirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 31. Juli 2018
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/71 und
RvS-SG21-2206.2-1/72**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Augsburg 5 wird mit Wirkung zum 01.08.2018 Herr Veit Bolling, Marienstraße 15, 86415 Mering bestellt.

Augsburg, den 31. Juli 2018
Regierung von Schwaben

Beck
Bereichsleiterin

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Langerringen wird mit Wirkung zum 01.08.2018 Herr Florian Bock, Luitpoldstr. 5a, 86830 Schwabmünchen bestellt.

RABl. Schw. 2018 S. 135

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Allgäuer Moorallianz

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2018**

Vom 27. Juni 2018

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, erlässt der Zweckverband Allgäuer Moorallianz für das Haushaltsjahr 2018 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt
im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben	1.017.700,00 €
----------------------------------	----------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	25.000,00 €
--	-------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Haushalts werden in Höhe 110.790,00 € erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Marktoberdorf, den 27. Juni 2018
Zweckverband Allgäuer Moorallianz

Maria Rita Zinnecker
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Marktoberdorf, Schwabenstraße 11, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2018 S. 135

Schulverband Memmingen-Amendingen

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2018**

Vom 28. Juni 2018

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schul-

verband Memmingen-Amendingen folgende
Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das
Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er
schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 965.130 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 0 €

und insgesamt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 965.130 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investiti-
onsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögens-
haushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird
festgesetzt

im Verwaltungshaushalt auf 728.330 €
Im Vermögenshaushalt auf 0 €

insgesamt auf 728.330 €

Schülerzahl nach dem Stand
vom 01.10.2017: 439

Die Umlage je Schüler beträgt 1.659,07 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von
Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht
beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in
Kraft

Memmingen, den 28. Juni 2018
Schulverband
Memmingen-Amendingen

Manfred Schilder
Oberbürgermeister der Stadt Memmingen
und Vorsitzender des Schulverbandes

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur
nächsten amtlichen Bekanntmachung einer
Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des
Schulverbandes in Memmingen, Ratzen-
graben 4b, während der Geschäftszeiten öffent-
lich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2018 S. 135